JULIUS KLAUS
(1849–1920)
VON
OTTO SCHLAGINHAUFEN

REGLEMENT
DER JULIUS KLAUS-STIFTUNG FÜR VERERBUNGSFORSCHUNG SOZIALANTHROPOLOGIE UND RASSENHYGIENE

SEPARATABDRUCK AUS:
ARCHIV DER JULIUS KLAUS-STIFTUNG FÜR VERERBUNGSFORSCHUNG, SOZIALANTHROPOLOGIE UND RASSENHYGIENE
Band I * 1925 * Heft I

DRUCK UND VERLAG
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH

Das „Archiv der Julius Klaus-Stiftung"
entspricht der Serie A der „Schriften, heraus-
gegeben von der Julius Klaus-Stiftung für
Vererbungsforschung, Sozialanthropologie
und Rassenhygiene."

Julius Klaus

JULIUS KLAUS
(1849—1920)

Vererbungsforschung und Rassenhygiene, deren Ergebnisse und Forderungen den Geist unserer Zeit zu durchdringen beginnen, haben in Julius Klaus einen Förderer gefunden, der durch seine Grosszügigkeit und wahrhaft humane Gesinnung sich ein bleibendes Denkmal geschaffen hat. Ihm verdankt die Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene in Zürich ihr Dasein, und auf seine Grossherzigkeit geht letzten Endes auch das Archiv zurück, das heute vor die wissenschaftliche Leserwelt tritt.

Die Gemeinde Uster im Kanton Zürich ist der Geburts- und Heimatort des Stifters. Seine väterliche Linie aber reicht nach Robank bei Wetzikon, diejenige seiner Mutter nach dem Dörfchen Witikon bei Zürich. Der Vater, Rudolf Klaus (1789—1864), besass ein Baumwolltuch- und Bettwarengeschäft, das er sehr erfolgreich betrieb. Er verheiratete sich 1832 in zweiter Ehe mit Elisabeth Ochsner (1801—1876). Sechs Kinder gingen aus dieser Ehe hervor, als letztes Julius Klaus, der am 14. April 1849 geboren wurde. Ein früher Tod raffte die fünf älteren Kinder dahin, so dass Julius ohne Geschwister aufwuchs. Auch er selbst war während der ersten Lebensjahre kränklich und daher eine stete Sorge seiner Eltern. Später erstarkte er und absolvierte die Primarschule in Ober-Uster und die dreijährige Sekundarschule in Uster in normaler Weise. Sekundarlehrer Sieber, der nachmalige Regierungsrat, war sein Lehrer. Unter den Schulfächern fesselten ihn neben dem Französischen namentlich die Naturwissenschaften und die Geographie. Von frühe an widmete er einen grossen Teil seiner freien Zeit dem Klavierspiel, das er sich und anderen zur Freude und Erholung bis ins hohe Alter gepflegt hat. Schon den Sekundarschüler führte der Vater in sein Geschäft ein und anvertraute ihm die Besorgung einzelner Geschäftsbücher. Die Lust an kaufmännischen Dingen, die in dem Knaben geweckt wurde, bewog die Eltern, ihn die Industrieschule in Zürich besuchen zu lassen. Während des ersten in Zürich verbrachten Jahres verlor Julius Klaus seinen von ihm so sehr verehrten Vater; das Ereignis hinterliess bei ihm einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Einer zunehmenden Neigung zur Mathematik und den technischen Wissenschaften nachgebend, unterzog er sich der Aufnahmeprüfung an das Eidgenössische Polytechnikum und trat im November 1867 in den ersten Kurs der mechanisch-technischen Abteilung ein, die er vollständig durchlief.

Seine erste Stellung in der Praxis bekleidete Julius Klaus in einer Maschinenfabrik in Esslingen (Württemberg); später war er an einer solchen in Manchester tätig. Schwere Erkrankung seiner Mutter aber rief ihn nach der Heimat zurück. Nach dem Tode seiner Mutter trug er sich mit dem Gedanken, sich gemeinsam mit einem Freund an einer Maschinenfabrik in Süditalien zu beteiligen; doch dieser Plan fand ebensowenig seine Realisierung, wie derjenige einer Übersiedelung nach Amerika. So lebte Julius Klaus in der Folge auf seinem väterlichen Heimwesen in Ober-Uster und betätigte sich nur noch gelegentlich in seinem Fache. Kleinere und grössere Reisen unterbrachen seinen Aufenthalt in Uster und brachten ihm wertvolle geistige Bereicherung.

Im Jahre 1885 machte er gemeinsam mit einem Freunde eine Nordlandsreise bis zum Nordkap, unternahm dann allein einige Fusstouren in Norwegen, bereiste Südschweden und fuhr nach Russland, um Petersburg, Moskau, Nischnij-Nowgorod und Warschau zu besuchen. Seine zweite ausgedehntere Reise fällt in das Jahr 1894; ihr Ziel waren Ägypten und der Orient. Julius Klaus reiste nilaufwärts bis Assuan; mit einem Besuch von Philae ging ihm ein 25jähriger Traum in Erfüllung. Von Ägypten wandte er sich nach Palästina. Tagsüber im Sattel und nachts im Zelt gelangte er in elftägiger Überlandreise von Jerusalem nach Damaskus, eine Unternehmung, die für den zu Kränklichkeit neigenden Organismus eine Strapaze bedeutete. An seinem 46. Geburtstag erreichte er Beirut. Weiter führte die Route nach den klassischen Stätten Griechenlands und hernach über Smyrna nach Konstantinopel. Nach einem zehntätigen Aufenthalt am Bosporus nahm er vom Orient Abschied und trat die Heimreise über Budapest und Wien an.

Von Zeit zu Zeit unternahm Julius Klaus Reisen nach Deutschland, England und Italien. Der Süden Italiens hatte es ihm besonders angetan. Wir finden ihn wiederholt in Fratte di Salerno, wo er in der bekannten Schweizerkolonie treue Freunde hatte. 1878 lag er dort während vieler Wochen krank und wurde im Hause Frey aufopfernd gepflegt. Spätere Besuche fallen in die Jahre 1886 und 1906, der letztere in die Zeit des Vesuv-Ausbruchs.

Mit Begeisterung hing Julius Klaus an den Naturschönheiten seiner eigenen Heimat, die er auf zahlreichen Touren gründlich kennen lernte. Seine schwankende Gesundheit hinderte ihn nicht, sich zum geübten Hochtouristen zu entwickeln. Er bezwang die Gipfel des Finsteraarhorns, der Jungfrau, des Matterhorns und in den Tiroler Alpen Ortler, Königspitze und Cevedale. Indessen war mit der Technik des Bergsteigens und der touristischen Leistung sein Interesse für die Alpen keineswegs erschöpft. Wenn er in seinen kurzen Reisenotizen die Bernina, die er am 30. August 1892 bestieg, als „einen riesig vornehmen, fast unnahbaren Berg“ bezeichnet, erhält man den Eindruck, dass ein engeres, sozusagen persönliches Verhältnis

ihn mit den einzelnen Bergen verband. Auch auf seinen Auslandreisen gedachte er der heimatlichen Natur. Seine genaue Kenntnis des Schweizerlandes erlaubte ihm vielerorts Parallelen zu ziehen. Auf den Lofoten und an Norwegens Küste traten ihm die Formen des Schreckhorns und des Montblancs entgegen, und im Karmel erblickte er den Rigi Palästinas.

Julius Klaus brachte Kunst und Wissenschaft allezeit reges Interesse entgegen. Durch sein Klavierspiel, worin er es zu hoher Vollendung brachte, fühlte er sich der Musik verbunden; in jungen Jahren hatte er sich mit dem Gedanken getragen, sich ihr ganz zu widmen. Er war ein regelmässiger und verständnisvoller Besucher der Abonnementskonzerte und der Oper; auch scheute er weite Reisen nicht, um auswärts einer Aufführung, die ihn interessierte, beizuwohnen oder einen bestimmten Künstler zu hören.

Eine starke Anziehungskraft übte auch die bildende Kunst auf ihn aus. Seine Aufenthalte in fremden Städten waren zu einem grossen Teil dem Besuch der Kunstsammlungen und Baudenkmäler gewidmet, und in seinen Reisenotizen verbreitet er sich oft eingehend über das Geschaute. Sie bekunden auch die starke seelische Wirkung, welche einzelne Kunstwerke auf ihn ausübten. So lässt Jan van Eycks Triptychon in der Dresdener Gemäldegalerie ihn von jenem heiligen Schauer durchbeben, „den nur ein grosses wahres Kunstwerk beim empfindenden Beschauer hervorzurufen imstande ist." Bezeichnend für diese starke Empfindung ist auch folgende kleine Beobachtung, die eine Augenzeugin bei einem Besuch in Pästum machte: „In Pästum sehe ich noch Herrn Klaus vor mir, wie er, überwältigt von der Majestät der Tempel, den Hut abnahm."

Sein Sinn für das Edle und Schöne war tief in seinem trefflichen Charakter verankert. Seine Freunde wissen, dass er im Stillen seinen Edelsinn bekundete und insbesondere talentvollen jungen Leuten durch tatkräftige Unterstützung den Weg ebnete. Fernerstehenden blieb der ausgezeichnete Kern seines Wesens häufig verborgen. Julius Klaus war ein Mann, der seine eigenen Wege ging und ein Leben nach seinem Geschmacke formte. Er liebte es daher allein, oder höchstens mit einem vertrauten Freunde, zu reisen. Wie erlöst atmete er auf, wenn er, während längerer Zeit an grössere Reisegesellschaft gebunden, zum einsamen Geniessen der Schönheiten der Natur und der Kunstwerke kam.

Die Anhörung von Vorträgen und das Studium wissenschaftlicher Werke führten Julius Klaus dazu, sich mit den Anschauungen der Autoren auseinander zu setzen. Probleme, die im Grenzgebiet zwischen Philosophie und Naturwissenschaften liegen, scheinen ihn besonders angezogen zu haben. Dafür sprechen hinterlassene Aufzeichnungen, die er 1904 im Anschluss an Horneffers Vorträge über Nietzsche verfasste. Diese Notizen verraten bereits ein Interesse und Verständnis für rassenhygienische Fragen, die auf häufige gedankliche Beschäftigung mit der Materie schliessen lassen.

Auf seinen Reisen hatte Julius Klaus auch die sozialen und hygienischen Einrichtungen in den verschiedenen Ländern nicht unbeachtet gelassen und sich über ihren Wert eine Meinung gebildet, mit der er sich unbewusst der Sphäre der Eugenik näherte. Im Findelhaus zu Athen, das er am 8. Mai 1894 besuchte und sehr gut eingerichtet fand, warf er die Frage auf, ob eine solche Anstalt wirklich eine Wohltat sei und ob es nicht humaner wäre, die kränklichen und missbildeten Geschöpfe künstlich auszuschalten. In den erwähnten Aufzeichnungen, die zehn Jahre später verfasst wurden, greift er das Thema wieder auf, indem er sagt: „Wir wollen auch in Zukunft noch Mitleid mit den Schwachen haben, aber wir wollen die Schwachheit nicht züchten; wir wollen uns auch in Zukunft noch barmherzig den Kranken gegenüber zeigen, aber wir wollen die Krankheiten nicht fortpflanzen; wir wollen auch in Zukunft noch Nächstenliebe ausüben, aber sie soll nicht in Gleichmacherei und Unterdrückung der Individualität ausarten.“ Weiter macht er praktische Vorschläge zur Anbahnung von Massnahmen, die der Rassenverbesserung der Menschheit dienen könnten. Sie sind von der Idee der Selektion und ihrer Wirkungen durchdrungen. Dabei ist er sich der Schwierigkeiten, die der Einführung und Befolgung rassenhygienischer Gesetze entgegenstehen, wohlbewusst; denn er sagt: „Dass Gesetze nicht ohne weiteres den beabsichtigten Erfolg hätten, lässt sich voraussehen; aber die Geschichte liefert drastische Beweise, dass man Vorschriften dadurch Nachachtung zu verschaffen wusste, dass man vorgängig den Willen und Ideenkreis der einzelnen in gewisse Bahnen lenkte. Welche Wirkung hatte im Mittelalter nicht der Bannfluch des Papstes! Welche Selbstquälereien legten sich nicht die Flagellanten auf; wie selbstverständlich betrachten wir heute nicht die Aushebung des Militärs! Solche Tatsachen müssen wegleitend sein für die Einführung der neuen Lehre von Gut und Böse. Wir müssen zuerst den heiligen Willen, die Begeisterung für diese Pflanzen; die Gesetze und deren Nachachtung werden ihnen auf dem Fusse folgen.“ Vor allem verdient Klaus' Vorschlag Erwähnung, die Zivilstandsregister in dem Sinne zu erweitern, dass für jedes Individuum die Befunde regelmässiger ärztlicher Untersuchungen eingetragen werden, um späteren Generationen die notwendigen Grundlagen für rassenhygienische Vorkehrungen zu bieten.

Die rassenhygienischen Probleme beschäftigten Julius Klaus in den letzten Jahren seines Lebens besonders stark. Häufig unterhielt er sich mit seinem Hausarzt Dr. Barth über diese Fragen; lebhaftes Interesse brachte er auch den einschlägigen Vorträgen im Zürcher Hochschulverein (Horgen 1915; Dielsdorf 1917) entgegen, und schliesslich reifte in ihm der Entschluss, sein Vermögen dem Zweck der Rassenverbesserung der Menschheit zu stiften. Zielte seine Absicht ursprünglich darauf hin, mit den zu stiftenden Mitteln lediglich praktische Massnahmen ins Leben zu rufen, so ging er doch verständnisvoll auf den Vorschlag des von ihm um Rat gefragten

Verfassers dieser Zeilen ein, vorerst die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für eine später in Gang zu setzende praktische Rassenhygiene ins Auge zu fassen und eine Stiftung zu schaffen, welche die vorbereitenden wissenschaftlichen Forschungen und nach Massgabe ihres Fortschreitens die rassenhygienischen Reformen zum Zweck haben soll. In gemeinsamen Beratungen mit den Herren Dr. A. Barth, Professor Dr. A. Ernst und Professor Dr. O. Schlaginhaufen setzte er die Bestimmungen für die Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene fest und ernannte zur Überwachung der Vermögensverwaltung der Stiftung und zur bestimmungsgemässen Verwendung ihrer Erträgnisse ein aus den drei aufgeführten Beratern bestehendes Kuratorium.

Schwerer Krankheit verfallen, nahm Julius Klaus doch mit bewunderungswürdiger Energie an den Beratungen in allen ihren Stadien aktiven Anteil, um den Bestimmungen die seinem Willen entsprechende endgültige Form zu geben und am 17. November 1919 als öffentliche letztwillige Verfügung vor der Urkundsbehörde zu unterzeichnen. Im Laufe des Winters verschlimmerte sich sein Zustand; als ein müder, gequälter Mann schleppte er sein verlöschendes Leben durch die folgenden Monate, bis in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar 1920 ein sanfter Tod ihn erlöste.

In seinem Testament, das am 25. März 1920 in Uster eröffnet wurde, hatte der Stifter bestimmt, dass ein Stiftungsreglement auszuarbeiten und dem Regierungsrat des Kantons Zürich zu übermitteln sei. Demgemäss verfasste das vom Testator ernannte dreigliedrige Kuratorium einen Reglementsentwurf, unter dessen Berücksichtigung die endgültige Form des Stiftungsreglements festgelegt wurde. Der Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigte am 12. November 1921 das Reglement der Julius Klaus-Stiftung, und damit war der Verwirklichung der Absichten des Stifters freie Bahn geschaffen.

Möge es den Hütern der Stiftung gelingen, sie im Sinne des Stifters zur Bereicherung der Wissenschaft und zum Segen der Menschheit wirken zu lassen!

OTTO SCHLAGINHAUFEN.

Fräulein ALBERTINE FREY-Neapel und den Herren Dr. med. A. BARTH-Uster, Waisenrat Pfarrer G. BOSSHART-Zürich, Alt-Nationalrat J. GUJER-BERCHTOLD-Zürich und CARL HESS-Rapperswil, sowie dem Zivilstandsamt Uster, die mir wertvolle Angaben bereitwillig zur Verfügung stellten, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Kuratorium der Julius Klaus-Stiftung.

Präsident:	Prof. Dr. Otto Schlaginhaufen.
Vizepräsident:	Prof. Dr. Heinrich Zangger.
Schriftführer:	Prof. Dr. Alfred Ernst.
Schatzmeister:	Dr. med. Adolf Barth.
Beisitzer:	Regierungsrat Dr. Heinrich Mousson.
,,	Prof. Dr. Karl Hescheler.
,,	Prof. Dr. Eugen Grossmann.

REGLEMENT
der Julius Klaus-Stiftung
für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene.

I. Bestand.

§ 1. Unter dem Namen Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene besteht nach der Stiftungsurkunde vom 17. November 1919/5. Dezember 1919/9. Januar 1920 eine Stiftung im Sinne des Z. G. B. Art. 80 mit Sitz in Zürich.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Behörden des Kantons Zürich.

II. Zweck.

§ 2. Die Stiftung bezweckt die Vorbereitung und Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Rassenhygiene, im besondern durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gesamtgebiete der Vererbungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Vererbung und der Rassenverbesserung beim Menschen.

III. Organisation.

§ 3. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens fünf Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Zürich und wenigstens drei ordentliche Professoren und selbständige Leiter von Instituten der Universität sein müssen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums ist auf eine angemessene Vertretung der Disziplinen der Anthropologie und Rassenhygiene, der allgemeinen Biologie und der Medizin Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich, den Zweck der Stiftung mit besten Kräften zu fördern.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 6 Jahre; die erste Amtsdauer endet mit dem 31. Dezember 1926.

Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf den Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Dem Kuratorium steht das Vorschlagsrecht zu. Hinsichtlich der aus dem Lehrkörper vorzuschlagenden Mitglieder hat das Kuratorium bei den periodischen Neuwahlen auch die Ansichtsäusserung des Senates der Universität einzuholen und dieselbe mit seinen Vorschlägen an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten.

Nach dem Willen des Stifters gehören bis zu ihrem Hinschied, ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Universität oder ihrem freiwilligen Rücktritt dem Kuratorium an die Herren: Dr. phil. Otto Schlaginhaufen, ord. Professor der Anthropologie; Dr. phil. Alfred Ernst, ord. Professor der Botanik; Dr. med. Adolf Barth, prakt. Arzt in Uster.

§ 6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer in geheimer Abstimmung auf 6 Jahre. Die Gewählten sind wieder wählbar.

Nach dem Willen des Stifters ist Prof. Dr. O. Schlaginhaufen bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kuratorium dessen Vorsitzender.

§ 7. Zur Eingehung von Verpflichtungen und zu Auszahlungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder deren Stellvertreter erforderlich. Stellvertreter des Schatzmeisters ist der Schriftführer.

§ 8. Das Kuratorium wählt zwei Rechnungsrevisoren, die dem Kuratorium nicht anzugehören brauchen. Diese erstatten dem Kuratorium ihren Bericht und stellen ihm Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

§ 9. Das Kuratorium besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen des § 12 und sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der Stiftungserträgnisse.

Es erstattet dem Regierungsrat alljährlich Bericht über seine Tätigkeit, über den Vermögensbestand und über die Verwendung der Vermögenserträgnisse.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 10. Das Kuratorium tritt alle Jahre erstmals im Monat Januar zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresberichtes und zur ersten Beratung über die Verwendung der Mittel des neuen Rechnungsjahres zusammen.

Im übrigen entscheidet der Vorsitzende über die Einberufung des Kuratoriums. Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein.

IV. Das Stiftungsvermögen.

§ 11. Das Stiftungsvermögen ist unantastbar.

Es besteht:

1. Aus dem vom Stifter ausgesetzten Vermögen im Werte von Fr. 1,274,052.75 (laut Teilungsrechnung vom 15. Dezember 1920).

2. Aus den Überschüssen der Jahresrechnungen.

3. Aus den Zuwendungen von Donatoren, soweit dieselben nicht die Verwendung in laufender Rechnung vorgeschrieben haben.

§ 12. Das Stiftungskapital wird unter Aufsicht des Kuratoriums durch die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich verwaltet. Die jährliche Revision des Vermögensbestandes wird durch den Schatzmeister des Kuratoriums und die beiden Rechnungsrevisoren vorgenommen.

Neue Anlagen sollen in mündelsichern Papieren erfolgen.

Konversionen und Neuanlagen können auf den Vorschlag der Schweiz. Bankgesellschaft durch den Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schatzmeister oder durch deren Stellvertreter vorgenommen werden unter Anzeige an das Kuratorium.

V. Verwendung der Vermögenserträgnisse.

§ 13. Die Jahreserträgnisse des Stiftungsvermögens werden nach dem Ermessen des Kuratoriums zur Förderung des Stiftungszweckes verausgabt oder zur Äufnung des Stiftungsvermögens verwendet.

Als unter den Stiftungszweck fallend sind alle auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bestrebungen zu betrachten, deren Endziel auf die Vorbereitung und Durchführung praktischer Reformen zur Verbesserung der weissen Rasse gerichtet ist.

Nicht unter den Stiftungszweck fallen Bestrebungen zugunsten körperlich und geistig Minderwertiger, sowie Sonderbestrebungen, wie zum Beispiel Abstinenz.

§ 14. Die zu verausgabenden Mittel sind in der Hauptsache zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu verwenden.

Dabei sind alle zur Förderung des Stiftungszweckes (vgl. §§ 2 und 13, Abs. 2 und 3) beitragenden Zweige der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu berücksichtigen.

Unter den die menschliche Rassenhygiene vorbereitenden wissenschaftlichen Forschungen sind — solange an der Universität Zürich nicht ein besonderes Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene besteht — in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen die im anthropologischen Institut, und im Institut für allgemeine Botanik der Universität Zürich durchgeführt bezw. von den Vorständen dieser Institute angeregt und geleitet werden.

§ 15. Im Interesse der Förderung des Stiftungszweckes sind insbesondere statthaft: Beiträge oder vollständige Kostentragung für Untersuchungen, Experimente, Messungen, Enquêten, Archiv- und Bibliothekstudien, für die Beschaffung der dazu notwendigen Untersuchungsmaterialien, Apparate, Instrumente und Bücher, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die Ausschreibung von Preisarbeiten, die Veranstaltung von Vorträgen und die Herausgabe von Flugschriften zur Verbreitung rassenhygienischer Ideen in weitern Volkskreisen.

Aus Stiftungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind Eigentum der Stiftung. Das Kuratorium entscheidet über ihre allfällige Zuweisung an Universitätsinstitute oder andere dem Stiftungszwecke dienende Anstalten zu Eigentum oder zu einem beschränkten Recht und stellt die nähern Bedingungen dieser Zuweisungen fest.

§ 16. Es sind in erster Linie solche Gesuche zu berücksichtigen, die von Instituten und Dozenten der Universität Zürich ausgehen.

Soweit die Mittel es erlauben, kann auch auf Gesuche anderer Forscher, die die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Wohnsitz (Art. 23 ff. Z. G. B.) in der Schweiz haben, eingetreten werden.

Bei der Ausschreibung von Preisarbeiten und bei der Vergebung von Aufträgen ist das Kuratorium an keine Beschränkungen gebunden.

§ 17. Sollte an der Universität Zürich ein besonderes Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene errichtet werden, so kann das Kuratorium diesem Institut einen wesentlichen Teil der Stiftungserträgnisse als Jahreskredite zuweisen.

Beschlüsse, durch die zugunsten dieses Institutes dauernd über mehr als die Hälfte der Jahreserträgnisse der Stiftung verfügt wird, müssen einstimmig gefasst werden.

§ 18. Die Gesuche um Unterstützung sind an den Vorsitzenden zuhanden des Kuratoriums zu richten.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Kuratoriums mit der Antragstellung beauftragen; über die Einholung allfälliger Expertisen entscheidet das Kuratorium.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt seine Stimme doppelt.

§ 19. Die Annahme von Mitteln verpflichtet den Empfänger, das Kuratorium durch Berichte über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, ihm über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen und ihm auf Wunsch die in Frage kommenden Forschungsergebnisse vorzulegen.

§ 20. Die von der Stiftung herausgegebenen oder mit ihren Mitteln unterstützten Publikationen erscheinen in den „Schriften, herausgegeben von der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene."

Mit der Bewilligung des Kuratoriums können solche Arbeiten auch in einer für das betreffende Thema besonders geeigneten Zeitschrift veröffentlicht werden. In diesem Falle hat die Publikation den Vermerk zu tragen: „Ausgeführt mit Unterstützung der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene" und es sind dem Kuratorium die von ihm verlangten Separatabzüge unentgeltlich zu überlassen.

Das Kuratorium kann die Bewilligung von Mitteln zur Publikation von Arbeiten an die Bedingung knüpfen, dass das Urheberrecht auf die Stiftung übergehe.

§ 21. Das Vermögen der Stiftung muss der Förderung ihres Zweckes erhalten bleiben, auch wenn die Universität Zürich oder einzelne für die Förderung des Stiftungszweckes besonders in Betracht fallende Institute der Universität zu bestehen aufhören sollten.

Der Regierungsrat hätte in diesem Falle nach Anhörung des Kuratoriums die nötigen organisatorischen Änderungen zu treffen und auch über den allfälligen Anschluss der Stiftung an eine andere wissenschaftliche Anstalt zu beschliessen.

Das vorstehende Stiftungsreglement ist am 12. November 1921 vom Regierungsrate genehmigt worden.

Es darf nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert werden.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Stiftung ist es einer Revision zu unterziehen.

Die Eintragung der Stiftung ins Handelsregister erfolgte am 29. Dezember 1921 und die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 320 vom 31. Dezember 1921.

Zürich, den 2. Februar 1922.

Im Namen des Kuratoriums:

Der Vorsitzende:

Prof. Dr. Otto Schlaginhaufen.

Der Schriftführer:

Prof. Dr. Alfred Ernst.

INHALT

VON BAND I, 1925, HEFT 1

Seite

1. SCHLAGINHAUFEN OTTO, Julius Klaus (1849—1920). Mit Bildnis . . . 3
2. Kuratorium der Julius Klaus-Stiftung 8
3. Reglement der Julius Klaus-Stiftung 8
4. ERNST ALFRED, Genetische Studien über Heterostylie bei Primula. Mit 2 Tafeln und 3 Textfiguren 14
5. SEILER J., Zytologische Vererbungsstudien an Schmetterlingsrassen. I. Ergebnisse aus Kreuzungen von Schmetterlingen mit verschiedener Chromosomenzahl. Ein Beweis für das Mendeln der Chromosomen. Mit 4 Tafeln, 14 Figuren und 17 Tabellen 63
6. VOGT A., Über Maculalosigkeit bei isoliertem Bulbusalbinismus als geschlechtsgebunden-rezessives Merkmal. Mit 3 Figuren 119
7. PLÜSS HEDWIG, Über Isoagglutination im menschlichen Blute und ihre Vererbung 123

Alle das „Archiv der Julius Klaus-Stiftung" betreffenden Sendungen und Anfragen sind zu richten an:

PROF. Dr. OTTO SCHLAGINHAUFEN
ANTHROPOLOGISCHES INSTITUT DER UNIVERSITÄT
PLATTENSTRASSE 9, ZÜRICH 7